

Gemeindeordnung 2023 – Die wichtigsten Änderungen im Überblick (Stand 21. März 2023)

Allgemeine Bemerkungen:

- Die Bezeichnung Stadtammann existiert nicht mehr und wird durch Stadtpräsident ersetzt.
- Es flossen mehrere redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen ein.
- Artikel, welche Regelungen aus übergeordneten Gesetzen beinhalten, wurden zum Teil gestrichen (Entschlackung GO) oder wo sinn voll, ein Verweis auf die kantonalen Bestimmungen aufgeführt.
- Die neue Gliederung der Gemeindeordnung führte zu Verschiebungen der einzelnen Artikel innerhalb der Gemeindeordnung, jedoch nicht zwingend mit inhaltlichen Änderungen.

GO 2002	GO 2023	Stichwort	Kommentar / Bemerkungen
Art. 2	Art. 2	Aufgaben	Definition der Zusammenarbeit (z.B. Kompetenzzentren) oder Delegation von Aufgaben
Art. 5	Art. 5	Stimm- und Wahlrecht	Meinungsäusserungs- und Mitwirkungsrecht für Jugendliche Schweizer und niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren an der Gemeindeversammlung.
Art. 6	Art. 12 - 14	Urnenabstimmung und Urnenwahl	Der Verfahrensablauf einer stillen Wahl wird präzisiert. Ergänzung aller Geschäfte, über die neu zwingend an der Urne abgestimmt werden müssen - u.a. müssen Geschäfte mit einer gewissen finanziellen Höhe neu zwingend an die Urne.
	Art. 15	Landkreditkonto (neu)	Mit dem Artikel wird die Möglichkeit geschaffen, <u>ein Reglement</u> für ein <u>zukünftiges</u> Landkreditkonto zu erarbeiten. Das Reglement muss zwingend über eine Urnenabstimmung mit vorgängiger Vernehmlassung durch den Souverän genehmigt werden; vorher ist kein Landkreditkonto möglich.
Art. 7	Art. 42 - 44	Wahlbüro	Neu unter «III Organisation der Stadt» als Organ aufgeführt.
Art. 9	Art. 5	Unvereinbarkeiten	Die Kantonsverfassung ist massgebend; daher nur noch Verweis auf übergeordnetes Recht.
Art. 10	Art. 6	Ausstand	Verweis auf die übergeordneten Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau. Die übliche Praxis «Ein Ausstand ist zu protokollieren» wird neu festgehalten.

GO 2002	GO 2023	Stichwort	Kommentar / Bemerkungen
Art. 13	Art. 16	Befugnisse der Gemeindeversammlung	Die in Abs. 1 aufgeführten finanziellen Befugnisse der Gemeindeversammlung wurden genauer ausformuliert wie auch die weiteren Geschäfte mit finanziellem Charakter, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, abschliessend aufgelistet. Bei den allgemeinen Befugnissen wurden bei zwei Punkte die Zuständigkeit an die Urnenabstimmung übertragen. Die Einbürgerungsgesuche sollen neu im Stadtrat und nicht mehr an der Gemeindeversammlung beschlossen werden (siehe auch Art. 33 Einbürgerungen). Als neu wird die Behandlung einer Initiative vor der Gemeindeversammlung aufgeführt.
Art. 14	Art. 17	Einberufung	Die Anzahl der Stimmberechtigten, welche eine Gemeindeversammlung beantragen können, wurde von 100 auf 150 Stimmberechtigte erhöht. Das Verhältnis entspricht in etwa dem Wachstum der Bevölkerung.
Art. 16	Art. 19	Ordnung (z.T. neu)	Abs. 4 wird neu aufgenommen mit: Jede Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze. Sie sind Gäste und haben kein Rede- und Stimmrecht. Davon ausgenommen sind in der Stadt wohnhafte jugendliche Schweizer und niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren. Diese haben grundsätzlich das Recht, an der Gemeindeversammlung ihre Meinung zu äussern. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
Art. 19	Art. 22	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Der Ablauf und das Vorgehen zu nicht traktandierten Geschäften wurde präzisiert. Die Unterbreitung an der Gemeindeversammlung hat neu innert Jahresfrist zu erfolgen (vorher 6 Mte.)
	Art. 23	Ordnungsantrag (neu)	Als separater Artikel wurde neu der Ordnungsantrag in die GO aufgenommen
Art. 20	Art. 24	Abstimmungen (an der GV)	Im Grundsatz wird an der Gemeindeversammlung offen abgestimmt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so kann neu auch ein Anwesender aus berechtigtem Grund die Wiederholung der Abstimmung verlangen, was zwingend durch die Stimmenzähler festzustellen ist. Das Vorgehen bei geheimer Abstimmung wird genauer umschrieben. Der Stadtrat kann neu bereits mit der Zustellung der Traktandenliste eine geheime Abstimmung ansetzen.
Art. 22	Art. 26	Initiativen	Das Verfahren wird detaillierter festgehalten.
Art. 23	Art. 27	Fakultatives Referendum	Das fakultative Referendum kann gegen Beschlüsse des Stadtrates, die sich auf Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen im Baureglement oder Zonenplan beziehen, ergriffen werden.
	Art. 28	Petition (neu)	Die Möglichkeit der Petition wurde neu aufgenommen. Eine Petition ist eine schriftliche Eingabe mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen und dergleichen, soweit sie bestimmbare Begehren enthalten.
Art. 26	Art. 30	Organisation (Stadtrat)	Das Erstellen einer Geschäftsordnung wird zur Pflicht. Es regelt die Tätigkeit des Stadtrates. Die strategische Ausrichtung des Stadtrates wird neu in der Gemeindeordnung festgehalten.

GO 2002	GO 2023	Stichwort	Kommentar / Bemerkungen
Art. 27 - 28	Art. 31	Aufgaben und Kompetenzen (Stadtrat)	Bereinigung und abschliessende Ergänzung der Aufgaben des Stadtrates. Die Wahlen (alte GO Art. 28) sind neu unter den Aufgaben des Stadtrates integriert. Die Finanzkompetenz (alte GO in Art. 27 Abs. 4) erhält einen eigenen Artikel 32 in der neuen GO. Die Erteilung des Bürgerrechts wird neu dem Stadtrat übertragen.
Art. 27, Abs. 4	Art. 32	Finanzkompetenz (Stadtrat)	Die Finanzkompetenzen werden neu in einem separaten Artikel geregelt und präziser umschrieben. Die Kompetenzen wurden leicht erhöht.
	Art. 33	Einbürgerungen (neu)	Das Verfahren mit einer öffentlichen Auflage wird festgelegt. Die Einbürgerung fällt neu in die Zuständigkeit des Stadtrates (vorher Gemeindeversammlung).
Art. 28	Art. 31	Wahlen (durch Stadtrat)	Die Wahlen wurden neu in Art. 31 «Aufgaben und Kompetenzen» des Stadtrates integriert.
Art. 30	Art. 35	Beschlussfassung	Die Stimmpflicht bei Abstimmungen innerhalb des Stadtrates wird eingeführt (keine Enthaltung mehr möglich).
Art. 31	Art. 36	Dringliche Geschäfte	Es wird unterschieden zwischen Zirkularbeschluss durch den Stadtrat und einem Präsidialentscheid.
Art. 34 - 37	Art. 45 - 48	Kommissionen	Der Abschnitt über die Kommissionen ist neu strukturiert und detaillierter ausgeführt.
Art. 38	Art. 49-51	Stadtammann, Stadtverwaltung	Eigene Artikel für den Stadtpräsident (Art. 49), den Stadtschreiber (Art. 50) und das Personal der Stadt (Art. 51).
	Art. 49 Abs. 3 (neu)	Arbeitsverhältnis Stadtpräsident	Neu ist eine Regel bezüglich des Arbeitsverhältnisses des Stadtpräsidenten in der GO aufgeführt.
Art. 39 - 40	Art. 39-41	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Zusammenführung der vormals einzelnen Kommissionen «Rechnungsprüfungskommission» und «Geschäftsprüfungskommission» in eine einzige «Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission». Neu werden die Aufgaben der GRPK detailliert aufgelistet.
Art. 41 - 45		Gemeindehaushalt	Alle Artikel können weggelassen werden, da in übergeordnetem Gesetzen geregelt.
Art. 46 - 48	Art. 52	Rechtsmittel	Zusammenzug der verschiedenen Rekursmöglichkeiten in einen Artikel «Rechtsmittel»
Art. 49	Art. 53	Inkrafttreten	Neuere Formulierung